



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 65 „Kreuzstraße“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 02.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 65 „Kreuzstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde im Rahmen von §§ 13a und 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt, von einer Umweltprüfung wurde abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a (2) Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung einer Wohngebietsfläche am östlichen Ortsrand von Kelze, um ortsansässigen jungen Familien die Ansiedlung zu ermöglichen und gleichzeitig den östlichen Ortsrand landschaftsgerecht mit einer Ortseingrünung zu gestalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Kreuzstraße“ umfasst in der Gemarkung Kelze Flur 3 die Flurstücke 119/3 teilweise und 119/4 teilweise. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

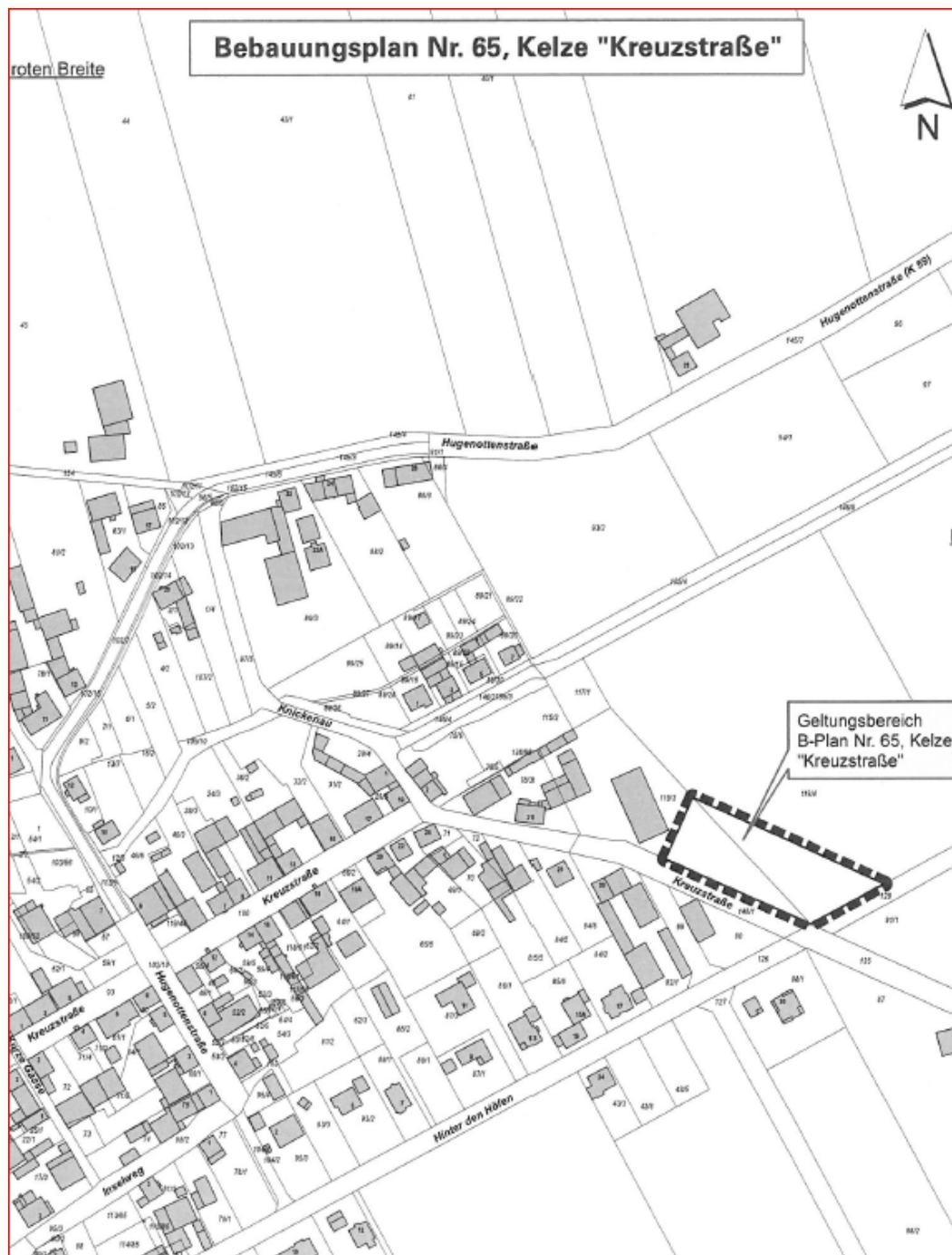
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Kreuzstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Magnetometerprospektion vom 01.08.2019 ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 25.11.2019

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin:

29.11.2019